

Testamentsvollstrecker sind Schlichter und Regler

Das Vermögen wunschgemäß aufteilen und Streit unter den Erben vermeiden – dafür sollte der verlängerte Arm des Verstorbenen sorgen

Nicht selten höre ich von Eltern erwachsener Kinder: „Wir wollen unseren Kindern nicht zur Last fallen – auch nicht nach unserem Tod!“ Ihre Sorge: Wie schafft es der Nachwuchs, das hinterlassene Hab und Gut ohne Streit untereinander aufzuteilen? Gerade wenn es auch noch um eine Immobilie geht und die Kinder in der Welt verstreut sind und kein Interesse an ihrem Elternhaus haben. Oder die Erben auf keinen gemeinsamen Nenner kommen, da jeder andere Interessen

hat: Der eine möchte das Haus gern selbst bewohnen. Die andere möchte es vermieten. Und der dritte will es verkaufen, um vielleicht eigene Schulden mit dem Erlös zu tilgen.

Sehr schade wäre es dann, wenn dadurch der Familienfrieden auf der Strecke bleiben würde. Oder das Haus Jahre leer steht. Würde aber vorausschauend von den Eltern ein Testamentsvollstrecker bestimmt, kann viel Streit vermieden werden: Er veräußert den Nachlass und

kann so den Erlös unter den Hinterbliebenen aufteilen.

Viele denken, ein Testamentsvollstrecker sei nur bei einem Millionenerbe sinnvoll. Aber die Erfahrung zeigt, dass vor allem bei Erbengemeinschaften Streitigkeiten oft

programmiert sind. Da kann die Testamentsvollstreckung das richtige Werkzeug sein, unseren letzten Willen konfliktfrei umzusetzen. Klar, dass das nicht umsonst ist – aber das soll uns der Friede unserer Erben wert sein.

Wir haben es in der Hand, ob es Streit gibt oder nicht

Margit Winkler, 57

MARGIT WINKLER
Die Geschäftsführerin des Instituts GenerationenBeratung bildet Berater aus, auch für Testamentsvollstreckung



Es gibt zwei Arten der Vollstreckung

Abwicklungsvollstreckung

Diese Art von Testamentsvollstreckung wird in der Regel bei Erbengemeinschaften eingesetzt. Auch mehrere Kinder sind eine Erbengemeinschaft. **Der Amsinhaber muss das Erbe unter den Hinterbliebenen nach dem Willen des Erblassers aufteilen. Zu seinen Aufgaben gehört auch, dass er eventuelle Auflagen, die die Erben zu erfüllen haben, kontrolliert.** Und bei Nichteinhaltung anmahnt – sofern dies der Wille des Erblassers war. Und er bereitet die Erbschaftssteuererklärung vor. Mit dem Ende der Auseinandersetzung und der Begleichung der Erbschaftssteuer ist seine Tätigkeit beendet.

Dauertestamentsvollstreckung

Diese Variante der Testamentsvollstreckung wird vor allem dann gewählt, wenn das Vermögen zum Beispiel für Minderjährige oder Erben mit Behinderung über einen längeren Zeitraum verwaltet werden soll. Auch wenn ein Unternehmen zum Nachlass zählt, wird auf diese Weise sichergestellt, dass ein eventuell unerfahrener Erbe erst die Leitung übernehmen darf, wenn er auch wirklich das Zeug dazu hat. **Erben müssen bei einer Dauertestamentsvollstreckung geduldig sein. Es kann nämlich durchaus sein, dass sie bis zu 30 Jahre nicht an den Nachlass herankommen, da ein Dritter das Erbe verwaltet und nicht sie als Erben.**

Wen wir mit dem Amt betrauen können

Das kann zum einen eine Person sein, die wir kennen. **Ein perfekter Testamentsvollstrecker sieht so aus: Er ist deutlich jünger als der Erblasser, neutral, er hat fachliches Wissen oder eignet es sich an. Aber auch über Fingerspitzengefühl sollte er verfügen, und er sollte sich durchsetzen können.** Wir können auch eine Kanzlei beauftragen. Auch Banken und Bestattungsunternehmen bieten teilweise ihre Dienste an. Oder wir beauftragen im Testament das Nachlassgericht, einen Testamentsvollstrecker für uns zu bestimmen.

Der Vollstrecker hat auch Pflichten

Und wir haben Rechte. So kommen wir alle ohne Konflikte ans Ziel

Nachlassverzeichnis

Direkt nach Antritt ist der Testamentsvollstrecker dazu verpflichtet, ein Verzeichnis der Nachlassgegenstände und der Nachlassverbindlichkeiten anzufertigen und dieses den Erben vorzulegen. Nur so erhalten die Hinterbliebenen einen Überblick über das zu erwartende Erbe. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, können Erben beim Nachlassgericht seine Entlassung beantragen.

Rechenschaft

Bei einer Dauervollstreckung können die

Erben verlangen, dass der Testamentsvollstrecker uns einmal pro Jahr über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegt. Dieses Recht haben wir auch ohne Zustimmung der Miterben, wenn wir Teil einer Erbengemeinschaft sind.

Haftung

Der Testamentsvollstrecker ist persönlich für Schäden haftbar, die er durch eine fehlerhafte Abwicklung verursacht. Dies kann ihm zum Beispiel vorgeworfen werden, wenn er ein Haus weit unter Wert veräußert.

Gut zu wissen
Pflichtteilsberechtigte müssen ihre Ansprüche bei den Erben geltend machen. Der Testamentsvollstrecker prüft sie dann.

Orientierungshilfe des Deutschen Notarvereins

WICHTIG: Viele Gerichte haben die Werte der Tabelle zwar schon gebilligt, bindend sind sie aber nicht. Je nach Fall sind auch deutliche Abweichungen in der Vergütung des Testamentvollstreckers möglich.

Wert des Nachlasses*		Vergütungsgrundbedarf
Bis zu 250 000 €	→	4 Prozent
Bis zu 500 000 €	→	3 Prozent, mindestens aber der höchste Betrag der Vorstufe**
Bis zu 2 500 000 €	→	2,5 Prozent, mindestens aber der höchste Betrag der Vorstufe
Bis zu 5 000 000 €	→	2 Prozent, mindestens aber der höchste Betrag der Vorstufe
Ab 5 000 000 €	→	1,5 Prozent, mindestens aber der höchste Betrag der Vorstufe

* Bruttowerte (ohne Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten)

** Beispiel: Hat der Nachlass einen Wert von 260 000 €, kann der Testamentsvollstrecker 10 000 € verlangen (4 Prozent von 250 000 €), nicht 7800 € (3 Prozent von 260 000 €).

Quelle: Neue Rheinische Tabelle des Deutschen Notarvereins/„Finanztest“

Adressen & Infos

INDIVIDUELLE BERATUNG

Beim Institut Generationen-Beratung stehen uns Berater zur Seite, die dafür sorgen, dass wir uns bei unserer Entscheidung gut aufgehoben fühlen. www.institut-generationenberatung.de

RUNDUM-ANGEBOT

Testament-Erben.de ist ein großes Portal, auf dem wir viele Antworten auf unsere Fragen rund ums Thema bekommen. www.testament-erben.de

ADRESSEN

Im Netzwerk deutscher Testamentsvollstrecker e.V. finden wir einige Kanzleien ganz in unserer Nähe. www.ndtv.info



Das kostet uns ein Testamentvollstrecker

Der Gesetzgeber hält sich da etwas zurück und äußert sich nur schwammig. **Zwar sagt er, dass dem Testamentvollstrecker eine angemessene Vergütung zusteht. Welche Summe aber als angemessen gilt, lässt er offen.** Das kann zu Konflikten führen. Zwischen Erblasser und Testamentvollstrecker und zwischen Testamentvollstrecker und Erben. Deshalb ist es am schlauesten, wenn der Erblasser im Testament die Summe, die der Testamentvollstrecker zu bekommen hat, genau festlegt. Ist dies nicht geschehen, sollten sich die Erben so früh wie möglich mit dem Testamentvollstrecker einigen und eine schriftliche Regelung treffen.